

Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 15.01.2024

Beginn: 19:00 Uhr Ende 20:30 Uhr

Ort: im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Binder, Christian Ebner, Andreas Eisenreich, Martin Jehl, Mario Kaufmann, Oswald Kürzl, Stefan Listl, Daniel Merkl, Bernhard Schwank, Günter Suß, Bastian Wenisch, Marianne

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Hammer, Stefan Stefanowitz, Verena

Weitere Anwesende:

Andreas Lintl, BBI Planungsbüro

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Blümel, Matthias

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

2. Erschließungsplanung Handwerkerhof in Teugn - Vorstellung durch das Ing. Büro BBI, Herr Lintl

Vorlage: 02/tBa/018/2024

3. Barrierefreie Homepage Teugn Vorlage: 02/EDV/015/2023

4. Vollzug der Gemeindeordnung - Prüfungsfeststellung des Bayerischen Kommunalen

Prüfungsverbandes Vorlage: 02/HA/102/2024

5. Mitteilungen und Anfragen

Gemeinde Teugn Seite 4 von 10

Sitzung des Gemeinderates vom 15.01.2024 -öffentlicher Teil-

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 11.12.2023 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Zu Beginn der Sitzung teilt der Erster Bürgermeister Jackermeier mit, dass Herr Josef Meier im Alter von 64 Jahren am 1. Januar 2024 verstorben ist. Herr Meier war ein langjähriges Mitglied des Marktgemeinderates des Marktes Bad Abbach sowie Verbandsmitglied des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn. Mit einer kurzen Ansprache würdigt der Erste Bürgermeister die großen Verdienste des Verstorbenen. Die Beerdigung findet am 17.01.2024 um 14:30 Uhr in Bad Abbach statt. Das Gremium erhebt sich zu einer Schweigeminute.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt mit:

Der Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Talstr. 6, FlNr. 512/10, Gemarkung Teugn wurde vom LRA abgelehnt.

Die Landjugend hat die Erstattung für die Malerarbeiten im Jugendheim erhalten.

Der Basketballkorb wird im Frühjahr vom Bauhof installiert.

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB wurde bereits bekanntgegeben.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

2. Erschließungsplanung Handwerkerhof in Teugn - Vorstellung durch das Ing. Büro BBI, Herr Lintl

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister begrüßt Herrn Andreas Lintl vom Planungsbüro BBI, welcher anhand einer PowerPoint das Erschließungskonzept sowie die Kostenschätzung für den Handwerkerhof vorstellt.

Folgende Empfehlungen werden vorgeschlagen:

1. Straßenführung

Die Straßenführung soll wie vorgestellt optimiert und angepasst werden.

2. Verkehrsinsel

Es wird empfohlen, die Verkehrsinsel in der Saaler Straße im Rahmen der Erschließung

Gemeinde Teugn Seite 5 von 10

Sitzung des Gemeinderates vom 15.01.2024 -öffentlicher Teil-

zurückzubauen.

3. Straßenbau

Dem Gemeinderat werden folgende Materialien für den Mehrzwecksteifen entlang der Erschließungsstraße vorgeschlagen:

Variante A):

Der Mehrzweckstreifen soll geschottert werden.

Variante B):

Der Mehrzweckstreifen soll gepflastert werden.

Es besteht Einigkeit im Gremium, dass der Mehrzweckstreifen gepflastert wird.

4. Brandschutz

Die Gemeinde ist für die Vorhaltung des Grundschutzes zuständig. Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Der dafür erforderliche Löschwasserbedarf bemisst sich nach DVGW Arbeitsblatt 405 Tabelle 1.

Folgendes wurde ermittelt:

- Maximale Löschwassermenge aus dem Hydranten Q = 23m³/h. Bei einer Entnahmedauer von 2 h bei Q = 46m³/h.
- Die geforderte Löschwasserentnahme für Gewerbegebiete ist 96m³/h. Bei Entnahmedauer von 2 h ist eine Leistungsfähigkeit von Q = 192 m³/h nötig.
- Der geforderte Löschwasserbedarf kann somit nicht erreicht werden.

Diese Möglichkeiten gibt es:

1. Zisterne

Kosten für Bau und Herstellung: ca. 250.000 €

Speichervolumen:

V = 2 h * 96 m³/h = 192 m³

2. Erhöhung der Löschwasserkapazität:

Nennweite der Wasserleitung vergrößern:

Die derzeitige Wasserleitung in der Saaler Straße muss von DN 100 (10 cm) auf DN 150 (15 cm) ausgetauscht und ein automatisches Druckventil in der Pumpstation für den Hochbehälter Schneidhart verbaut werden.

5. Wasserversorgung

Aufgrund des geforderten Brandschutzes ist es nötig, die derzeitige Wasserleitung (DN 100, 10 cm) in der Saaler Straße auf DN 150 (15 cm) zu ersetzen. Geplant ist, den Abschnitt von der Raiffeisenbank bis zum Wiesenweg als erstes zu erneuern. Im Jahr 2025 soll dann die Wasserleitung von der Franz-Schweiger-Straße bis zur Blumenstraße erneuert werden.

Die Mehrkosten für Material sowie Grabarbeiten für die Nennenweitenvergrößerung von DN 100 auf DN 150 und Umbau im Pumpwerk auf den automatischen Schieber sollen im Nachgang auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Somit ist eine Kostenbeteilungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Teugn und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe nötig.

6. Wasserableitung:

Hinsichtlich der Ableitung des Oberflächenwassers gibt es eine neue Richtlinie, die ein kleines Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken fordern. Die Becken müssen nun mit weniger

Gemeinde Teugn Seite 6 von 10

Sitzung des Gemeinderates vom 15.01.2024 -öffentlicher Teil-

Volumen gebaut werden. In der alten Richtlinie war ein großes Regenrückhaltebecken nötig.

Es besteht Einigkeit im Gremium, dass die Vorgaben der neuen Richtlinie angewandt werden.

7. Externe Versorger

Telekom:

Hier würden Glasfaserleitungen seitens der Telekom verlegt werden.

Bayernwerk:

Strom:

Es ist geplant, für jedes Grundstück 50 KV zur Verfügung zu stellen.

Straßenbeleuchtung:

Eine Kostenschätzung für die Straßenbeleuchtung vom Bayernwerk liegt noch nicht vor. Für die Straßenbeleuchtung hat die Gemeinde einen Kostenanteil zu tragen.

Diskussion:

GR Kaufmann möchte wissen, wie viele Proben beim Bodengutachten entnommen wurden. Ihn verwundere das Ergebnis des Bodengutachtens. Seiner Meinung handle es sich um ein sehr "nasses" Gelände.

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt mit, dass 5 Proben an verschiedenen Messpunkten entnommen wurden.

Herr Lintl erklärt, dass bei einem Verdachtsfall weitere Untersuchungen veranlasst werden würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Straßenführung des Handwerkerhofs wie vorgestellt optimiert und angepasst werden soll.

Ja 12 Nein 0 Abwesend 12

Beschluss:

Die Verkehrsinsel soll im Rahmen der Erschließung des Handwerkerhofs zurückgebaut werden.

Ja 12 Nein 0 Abwesend 12

Beschluss:

Im Rahmen der Erschließung soll Mehrzweckstreifen gepflastert werden.

Ja 12 Nein 0 Abwesend 12

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt eine, Kostenbeteilungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Teugn und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe vorzubereiten und dem Gremium vorzustellen.

Ja 12 Nein 0 Abwesend 12

Mehrere Beschlüsse Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3. Barrierefreie Homepage Teugn

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2021 existiert die Vorgabe, dass öffentliche Institutionen ihre Webinhalte für Bürger und Bürgerinnen barrierefrei zur Verfügung stellen müssen.

Regelungen und Abläufe sind in der "Verordnung zur Schaffung barrierefreier Behindertengleichstellungsgesetz Informationstechnik nach dem (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Verbindung **BITV** 2.0)" in dem **BGG** mit (Behindertengleichstellungsgesetz) festgelegt.

Das Ziel dieser Verordnung ist eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkte, barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich bezieht sich in unserem Fall auf die Homepage der Gemeinde Teugn.

Es ist bereits Kontakt mit der Firma Web Inclusion GmbH aufgenommen worden, die das Produkt eye-able anbietet. In einem Meeting wurde die Software an einem Beispiel der Saaler Homepage durchgeführt und sah sehr vielversprechend aus.

Außerdem wurden verschiedene Beispiele anderer Behörden genannt, die die Software bereits erfolgreich im Einsatz haben. Dort gäbe es die Möglichkeit die Funktionen nochmals genau zu testen. Als Beispiele wären zu nennen: Bezirk Niederbayern, Bezirk Oberpfalz, Bezirk Oberfranken, Stadt Schweinfurt, Stadt Bonn.

In der Software (eye-able) ist es möglich, folgende Veränderungen einzustellen:

- Sofortansicht (Aus mehreren Einstellungen wird eine Voreinstellung zusammengesetzt. Eigene Einstellungen können hinzugefügt und gespeichert werden)
- Schriftgröße
- Kontrastmodus
- Blaufilter
- Nachtmodus
- Website vorlesen
- Farbschwäche
- Bilder ausblenden
- Tastatur Navigation, Größerer Mauszeiger, Leserliche Schrift, Ausblenden von Animationen, Ton ausschalten, Blaufilter-Automatismus

Diese Einstellungen werden für den nächsten Besuch auf dieser Website vom Nutzer im Cache hinterlegt. Somit ist eine Einstellung nur einmal nötig und wird beim nächsten Aufruf automatisch geladen.

Die Software (eye-able Report) beinhaltet außerdem noch eine unterstützende Funktion für die Verwaltung. Durch diese können sich die Mitarbeiter/Bearbeiter der Homepage Fehler in der Barrierefreiheit anzeigen lassen und diese zeitnah bearbeiten.

Ein Angebot für diese Softwares (eye-able und eye-able Report) wurde bereits angefordert, indem beide Gemeinden (Teugn und Saal a.d.Donau) eingearbeitet wurden.

Der Bruttogesamtpreis für eine Jahreslizenz für zwei Web-Oberflächen/Domains wären 1785,00 €.

Sollten beide Gemeinde diesem Angebot zustimmen wäre dieser Betrag nach Beauftragung auf die Gemeinde Teugn und Saal a.d.Donau zur Hälfte aufzuteilen.

Falls dies nicht erwünscht ist, kann ein einzelnes Angebot für die Gemeinde Teugn eingeholt werden. Dieses wird sich auf ca. 1.190,00 € Brutto belaufen.

Diskussion:

Gemeinde Teugn
Seite 8 von 10
Sitzung des Gemeinderates vom 15.01.2024 -öffentlicher Teil-

GR Eisenreich ist der Auffassung, dass hier nur die Agenturen am Webdesign profitieren würden. Solche Tools gibt es bereits bei anderen Anbietern kostenlos, welche die Bürger nutzen könnten. Er würde diese Maßnahme nur bei Beschwerden der Bürger umsetzten.

GR Kürzl ist der Auffassung, dass die Vorgabe nicht unbedingt umgesetzt werden muss. Es gibt keine Beschwerden der Bürger, daher ist er gleichen Meinung wie GR Eisenreich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Teugn ermächtigt den 1. Bürgermeister Manfred Jackermeier, den Auftrag für die Software zur Barrierefreiheit an die Firma Web Inclusion GmbH für einen Gesamtbetrag von 1785,00 € (Hälfte des Betrages wird von jeweils Teugn und Saal a.d.Donau getragen) zu erteilen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 11 Anwesend 12

4. Vollzug der Gemeindeordnung - Prüfungsfeststellung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Sachverhalt:

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2020 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) hier: TZ 2 – Neuerlass einer Erschließungsbeitragssatzung und TZ 3 Refinanzierung von Kosten für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der BKPV hat bei seiner erfolgten Überprüfung den Neuerlass einer Erschließungsbeitragssatzung empfohlen (TZ 2) und gaben Hinweise zur Refinanzierung von Kosten für den Ausgleich von Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (TZ 3). Hier auszugsweise die Stellungnahmen dazu aus dem Prüfungsbericht:

TZ 2 Die Erschließungsbeitragssatzung sollte neu erlassen werden.

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.06.1998 (EBS). Die Satzung beruht (ausschließlich) auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i.V. mit § 132 BauGB.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG in Verbindung mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBI S. 36). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband G 42221 10 neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages für eine Erschließungsbeitragssatzung (Muster-EBS; abrufbar im Rahmen der Internetpräsenz des Bayerischen Gemeindetages unter www.bay-gemeindetag.de), welches das bisherige Satzungsmuster (vgl. etwa BayGT-Zeitung 1987, S. 123) ersetzt und dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht. Neben der Angabe der zutreffenden Rechts-grundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11, 13 Muster-EBS).
- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 Muster-EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die vollauf im unbeplanten Innenbereich liegen.

Sitzung des Gemeinderates vom 15.01.2024 -öffentlicher Teil-

- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster-EBS).

Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Die Gemeinde Teugn hat entsprechend dieser Hinweise in der Sitzung vom 13.11.2023 unter Tagesordnungspunkt 4 die Erschließungsbeitragssatzung neu erlassen.

TZ 3 Hinweise zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen zur Refinanzierung von Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Ablösung von Erschließungsbeiträgen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Baugebieten [......]

Hierzu sind zur künftigen Beachtung folgende Feststellungen und Hinweise veranlasst:
a) Nach § 135a Abs. 3 Satz 2 BauGB erhebt die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbetrag. Es handelt sich dabei - ähnlich wie bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen - um eine verpflichtende Regelung. Der Bundesgesetzgeber hat eine öffentlich-rechtliche Refinanzierung vorgegeben und unter § 135 BauGB die hierbei zu beachtenden Verteilungsmaßstäbe festgelegt. Voraussetzung für die Entstehung eines Kostenerstattungsbetrags i.S. von § 135a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist die konkrete Zuordnung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsgrundstücken durch Festsetzungen i.S. von § 9 Abs. 1a BauGB. Eine solche Zuordnungsfestsetzung muss aus Gründen der Planbestimmtheit ausdrücklich und konkret getroffen werden und dem Bebauungsplan ohne Weiteres entnommen werden können.

[.....]

b) Darüber hinaus empfehlen wir, eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen i.S. von § 135c BauGB zu erlassen. Auf das vom Bayerischen Gemeindetag hierfür entwickelte Satzungsmuster haben wir hingewiesen. Nach Entstehen der Erstattungspflichten (vgl. § 135a Abs. 3 Satz 3 BauGB) wären dann die Kostenerstattungsbeträge zu ermitteln und von den Eigentümern der zugeordneten Grundstücke zu erheben. Alternativ können sie auch - vor Entstehung der Erstattungspflichten - abgelöst werden (vgl. § 7 des Satzungsmusters). c) Künftig wären auch die von der Gemeinde durchgeführten Eigenleistungen (Einsatz des Bauhofs inkl. Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge, Materialkosten) zu ermitteln und bei den Kostenerstattungsbeträgen (bzw. den Erschließungsbeiträgen) zu berücksichtigen. d) Wir weisen darauf hin, dass - sofern die abgabenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (siehe Buchst. a) - die Gemeinde zur Erhebung der Kostenerstattungsbeträge verpflichtet ist. Ein Verzicht auf die Erhebung - beispielsweise im Rahmen eines Grundstücksverkaufs - wäre unzulässig.

[......]

Die Gemeinde Teugn hat entsprechend dieser Hinweise in der Sitzung vom 11.12.2023 unter Tagesordnungspunkt 6 die empfohlene Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135c BauGB erlassen.

Dem Landratsamt Kelheim wurden die beiden Satzungen vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.01.2024 teilte es uns mit, dass damit jetzt der Prüfungsbericht keine offenen Textziffern mehr enthält und als erledigt betrachtet werden kann.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn stellt fest, dass durch den in der Sitzung vom 13.11.2023 erfolgten Erlass der Erschließungsbeitragssatzung und den in der Sitzung vom 11.12.2023 erfolgten Erlass der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a- 135c BauGB die Textziffern 2 und 3 des Prüfungsberichts des BKPV über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017-2020 der Gemeinde Teugn erledigt sind.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt die Sitzungstermine mit. Die nächsten Sitzungen finden am 19.02.2024 und 18.03.2024, um 19 Uhr statt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez. Manfred Jackermeier Erster Bürgermeister gez. Tobias Zeitler Schriftführung